

Versicherungsschein

Versicherungsnehmer: MARK Investment Holding AG
Mario von Bergen
Unter Altstadt 30
6300 Zug, Schweiz

Kundennummer: 14010

Ausstellungsdatum: 27.08.2024

Musikinstrumente

Vertragsnummer: 59467

Beginn: 27.08.2024
Der Vertrag verlängert sich jeweils um einen Monat, solange er nicht vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer gekündigt wird.

Versicherer: Liberty Mutual Insurance Europe SE, Zweigniederlassung Zürich

Agent: Segurio Online Insurance Services GmbH

Alle Beträge in CHF

Nettoprämie (monatlich)	17,14
Steuern 5.0%	0,86
Bruttoprämie (monatlich)	18,00

SEGURIO

Insure as you feel

Versichertes Objekt		Versicherungssumme (CHF)
	Violine, Luigi Cardi 1884	64.860,00
	Violine, Luigi Cardi 1884 / Zertifikat Eric Blot 2006	
Gesamt		64.860,00

Besondere Versicherungsbedingungen Musikinstrumente

Versicherte Objekte

Versichert sind Ihre angeführten Musikinstrumente.

Was ist versichert?

Die versicherten Objekte sind gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahren-Versicherung).

Ausschlüsse - was ist nicht versichert?

1. Vorsätzliche Herbeiführung (inkl. Veruntreuung, Unterschlagung und Betrug) des Schadens durch den Versicherungsnehmer oder einer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person;
2. Schäden an nicht sach- und fachgerecht verpackten Objekten, wenn diese durch Sie oder Dritte transportiert werden;
3. Schäden durch Diebstahl aus KFZ oder des KFZ wenn die Versicherungssumme 100.000,- übersteigt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich die versicherten Sachen in einem fest umschlossenen, durch Verschluss gesicherten und von außen nicht einsehbaren Kofferraum des allseits verschlossenen Kraftfahrzeuges befinden (zwischen 23:00 Uhr und 5:00 Uhr muss das KFZ an einem gesicherten Parkplatz abgestellt werden oder die Objekte entfernt werden);
4. Schäden durch altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z.B. Verschleiß, Ausbleichen, Schimmel, Rost, Oxidation);
5. Schäden durch Reißen von Saiten, Brechen von Rohrblättern und Trommelfellen durch natürliche Abnutzung.
6. Schäden durch Nagen, Kauen, Kratzen, Zerreißen oder Verschmutzen durch Ungeziefer, Schädlinge und Nagetiere jedoch nicht Haustiere;

SEGURIO

Insure as you feel

7. Schäden durch mangelhafte Ausführung von Reparatur, Wartung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, wenn diese durch einen beauftragten Dritten durchgeführt wurden;
8. Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und sonstige ionisierende Strahlung sowie daraus resultierenden Folgeschäden;
9. Einsatz von chemischen, biologischen, biochemischen, atomaren oder elektromagnetischen Waffen, nicht jedoch Schäden durch die Wirkung von Detonationen konventioneller Bomben und Sprengstoffe sowie gezielte Säureanschläge;
10. Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr;
11. Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen;
12. Vergrößerung von Altschäden;
13. Kurzschluss, Überspannung, Röhren- und Fadenbruch sowie Nichtfunktionieren bei elektrischen und elektronischen Instrumenten, Mikrofonen und Lautsprechern inkl. deren komplettem Zubehör, ausgenommen der Schaden wurde nachweislich durch ein Feuer, Elementarereignis, Einbruchdiebstahl, Beraubung, Leitungswasser oder Unfall verursacht;
14. mittelbare Schäden;
15. Ausgeschlossen sind Schäden durch Pandemien und Epidemien oder durch diese verursachende Krankheitserreger.

Gültigkeit der Versicherung

Die versicherten Objekte sind an den Risikooten und weltweit versichert, während Aufenthalt und Reisen; pauschal ohne Anmeldung.

Leistung der Versicherung

Totalschaden

Im Falle eines Totalschadens eines Objekts leistet der Versicherer die angegebene Versicherungssumme für das Objekt.

Teilschaden

Im Falle einer Beschädigung eines Objektes leistet der Versicherer die Kosten für die Reparatur oder Restaurierung des Objekts um den Zustand des Objekts vor Schadeneintritt wieder herzustellen. Zusätzlich leistet der Versicherer die damit verbundenen Kosten (z.B. Transportkosten). Entschädigt wird ebenfalls eine eventuell verbleibende Wertminderung.

Transporte

Die Versicherung beginnt bei Transporten sobald die Objekte für den versicherten Transport von ihrer bisherigen Aufbewahrungsstelle entfernt werden und endet, sobald sie ihre bestimmungsgemässe Aufbewahrungsstelle erreicht haben.

Transporte mit Kurierdiensten (wie Fedex, DHL etc.) sind bis zu einem Wert von 20.000,00 versichert.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

1. Gültiges Recht

Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich ausschliesslich nach Schweizer Recht.

Zuständig für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag ist das Gericht am Wohnort des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer kann zusätzlich am Domizil des Versicherers oder dessen Zweigniederlassung in der Schweiz klagen.

2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Sie haben alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten.

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Objekte gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

2.1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;

b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

2.2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen. Er hat

a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

b) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich anzuzeigen;

c) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

d) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

e) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

f) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der

SEGURIO

Insure as you feel

Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

g) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;

h) den Versicherer unverzüglich darüber zu informieren, wenn er erfährt, wo die abhanden gekommenen oder entwendeten Gegenstände sind. Erhält der Versicherungsnehmer die abhanden gekommenen Gegenstände zurück, hat er ein Wahlrecht. Er kann die ausgezahlte Entschädigung behalten und überlässt dem Versicherer innerhalb von 2 Wochen die Gegenstände, oder er bezahlt die erhaltene Entschädigung innerhalb von 2 Wochen zurück und behält die wieder aufgefundenen Gegenstände.

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die vorgenannten Obliegenheiten ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer auf dessen Fragen in Textform hin alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Versicherungsvertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schliessen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt. Gefahrenerhöhungen, die zu einem Versicherungsschaden führen können, sind zu vermeiden.

4. Rechtsfolgen bei wahrheitswidrigen Angaben und Verletzung vertraglicher Obliegenheiten

4.1 Kündigung

Werden vom Versicherungsnehmer Angaben über ihm bekannte Gefahrumstände vor der Vertragserklärung nicht wahrheitsgemäss gemacht, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb von vier Wochen, nachdem er von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Werden vom Versicherungsnehmer andere Angaben nicht wahrheitsgemäss gemacht oder Obliegenheiten verletzt, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Obliegenheitsverletzung Kenntnis erlangt hat, fristlos kündigen, es sei denn, die Obliegenheitsverletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.

4.2. Leistungsfreiheit, Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung

4.2.1. Leistungsfreiheit

Wird eine Obliegenheit verletzt, die dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt wurde.

4.2.2. Leistungskürzung

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wird nachgewiesen, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt worden ist, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

4.2.3. Fortbestehen der Leistungspflicht

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig zum Zwecke der Täuschung verletzt worden ist.

5. Mindestsicherungen

Die Wohnung des Versicherungsnehmers muss über ausreichende Mindestsicherungen verfügen,

SEGURIO

Insure as you feel

wie z.B. versperrebare Wohnungseingangstüren mit einem bündigen Zylinderschloss. Während der Zeit, in der sich niemand am Versicherungsort aufhält, sind Türen, Fenster und alle übrigen Gebäudeöffnungen verschlossen zu halten sowie die vorhandenen Sicherungseinrichtungen zu aktivieren.

Wasserleitungen sowie daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate sind auf eigene Kosten instand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen zu reinigen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

6. Eigentumsübergang

Nach Entschädigung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer gehen die zerstörten, abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände in das Eigentum des Versicherers über. Die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, sind sicherzustellen. Der Versicherungsnehmer haftet für jede Handlung oder Unterlassung, die die Rückgriffsrechte beeinträchtigen.

7. Leistungsbergrenzen

Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme begrenzt.

8. Subsidiäre Haftung und Doppelversicherung

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, geht diese Leistungspflicht vor. Der Versicherungsschutz unter diesem Vertrag ist auch dann subsidiär, wenn in einem dieser konkurrierenden Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

9. Verjährung

Die Ansprüche verjähren in fünf (5) Jahren, wobei sich die Fristberechnung nach den Vorschriften des jeweiligen Landes richtet, in dem der Versicherungsnehmer seinen Vertrag registriert hat. Wurde ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet, so wird die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die abschliessende Entscheidung des Versicherers dem Versicherungsnehmer in Textform zugeht.

10. Unterversicherungsverzicht

Der Versicherer nimmt keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

11. Anzeigepflicht bei Insolvenz des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unverzüglich zu informieren, falls gegen ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

12. Sanktionsklausel

Der Versicherer wird keine Deckung bieten und nicht dazu verpflichtet sein, einen Schaden zu zahlen oder eine Versicherungsleistung aus diesem Vertrag zu zahlen, soweit diese Deckung, Schadenzahlung oder Leistung den Versicherer einer Sanktion, einem Verbot oder einer Restriktion gemäss UN-Resolutionen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Anordnungen der EU, des Vereinigten Königreiches, der Schweiz oder der USA aussetzen würde (Sanktionen).

13. Schiedsgutachten

Können sich der Versicherungsnehmer und der Versicherer über die Höhe der Entschädigung nicht einigen, so wird diese durch einen unabhängigen Sachverständigenausschuss endgültig und verbindlich festgestellt.

Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, von denen der Versicherte und der Versicherer je eines benennen. Wenn die eine Vertragspartei innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung ihr Ausschussmitglied nicht benennt, so wird auch dieses von der anderen Vertragspartei benannt. Soweit sich die Ausschussmitglieder nicht einigen, entscheidet innerhalb der durch ihre Abschätzung gegebenen Grenzen ein Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von ihnen gewählt

SEGURIO

Insure as you feel

werden soll. Können sie sich nicht über die Person des Obmanns einigen, so wird er durch die zuständige gerichtliche Instanz ernannt.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen selbst. Die Kosten eines anfalligen Obmanns sowie weitere Kosten werden von beiden Parteien je zur Hälfte getragen.

Eine Fälligkeit der Zahlung von Entschädigungen durch den Versicherer tritt solange nicht ein, als das Sachverständigenverfahren nicht abgeschlossen ist.

14. Datenschutz

Der Versicherungsnehmer ist im Sinne des Datenschutzgesetzes damit einverstanden, dass Segurio für die Abwicklung des Versicherungsvertrages personenbezogene Daten des Versicherers erhebt und nutzt.

15. Laufzeit und Ende des Versicherungsvertrages – Vertragsdauer

15.1. Laufzeit

Die Laufzeit des Versicherungsvertrages richtet sich nach der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsdauer.

15.2. Verlängerung

Der Versicherungsvertrag verlängert sich nach Ablauf der Laufzeit

a) bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von einem Monat jeweils um einen weiteren Monat,

b) bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr oder mehr als einem Jahr jeweils um ein weiteres Jahr,

sofern der Versicherungsvertrag nicht zuvor gekündigt wurde.

15.3. Kündigung

15.3.1 Kündigung bei Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Laufzeitende ordentlich kündigen.

Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von einem Monat können sowohl durch den Versicherungsnehmer als auch den Versicherer mit einer Frist von einem Monat zum Ende des nächsten Kalendermonats ordentlich gekündigt werden.

15.3.2 Kündigung bei Vertragsdauer von mindestens einem Jahr

Versicherungsverträge mit einer Vertragsdauer von einem Jahr oder mehreren Jahren können sowohl vom Versicherungsnehmer als auch dem Versicherer mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf Anlauf des jeweiligen Versicherungsjahres ordentlich gekündigt werden.

15.3.3 Kündigung bei Vertragsdauer über drei Jahren

Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren können sowohl vom Versicherungsnehmer als auch dem Versicherer zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden.

Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund und die Sonderkündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

16. Sonderkündigungsrecht nach Eintritt eines Versicherungsfalls

16.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls, für welchen Ersatz gefordert wird, kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung durch den Versicherer muss dabei in Schriftform erfolgen. Die Kündigung des Versicherers muss spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung erfolgen. Die Kündigung des Versicherungsnehmers muss dem Versicherer spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

16.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

SEGURO

Insure as you feel

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung 14 Tage nach ihrem Zugang bei Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

16.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

17. Veräußerung der versicherten Sachen

17.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

17.1.1 Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

17.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

17.1.3 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

17.2 Kündigungsrechte

17.2.1 Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder in Textform zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb von 14 Tagen ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

17.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf der Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

17.2.3 Im Falle der Kündigung nach 17.2.1 und 17.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

17.3 Anzeigepflichten

17.3.1 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

17.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

17.3.3 Abweichend von 17.3.2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

18. Änderungen der Versicherungsbedingungen

18.1. Der Versicherer kann, mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr, den Vertrag entsprechend der Kostenentwicklung (z.B. erhöhte Gebühren im Zahlungsverkehr, usw.) anpassen, z.B. Prämien erhöhen, Versicherungsbedingungen anpassen und Selbstbehaltsregelungen ändern.

18.2. Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer die neuen Prämien bzw.

Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Versicherungsvertrag in seiner Gesamtheit oder den von der Änderung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu

SEGURIO

Insure as you feel

kündigen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres beim Versicherer eintreffen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Versicherungsvertrages.

18.3. Nicht zur Kündigung berechtigten Vertragsanpassungen, die auf gesetzliche oder behördliche Bestimmungen zurückzuführen sind. Kein Kündigungsrecht besteht ausserdem bei Änderungen von Prämien bzw. Vertragsbestimmungen zu Gunsten des Versicherungsnehmers. Zahlung und Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug

19.1. Zahlung der Erstprämie

19.1.1. Fälligkeit

Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten Beginn der Versicherung. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt die erste Rate als Erstprämie.

19.1.2. Inkrafttreten der Police

Die Police tritt erst bei Bezahlung der ersten oder einmaligen Prämie in Kraft. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

19.1.3. Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung

Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht bezahlt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

19.2. Zahlung der Folgeprämie

19.2.1. Fälligkeit

Die nach Beginn des Versicherungsvertrages zahlbaren regelmässigen Folgeprämie sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.

19.2.2. Zahlungsfrist bei Nichtzahlung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen. Dabei sind die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen zu beziffern und die Rechtsfolgen anzugeben, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

19.2.3 Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung

Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

19.2.4 Kündigungsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung

Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Sofern der Versicherer nicht innert zwei Monaten nach Ablauf der Frist die Prämie einfordert oder kündigt, wird angenommen, dass er unter Verzicht auf die Bezahlung der Prämie vom Vertrag zurücktritt.

19.3. Verzug

19.3.1. Prämieinzug

Segurio übernimmt für den Versicherer die Abwicklung der Zahlungen. Der Versicherungsnehmer ermächtigt Segurio die angegebenen Zahlungsmittel mit den jeweiligen Beträgen zur vereinbarten Fälligkeit zu belasten.

19.3.2. Verzugsvoraussetzungen

Kann eine Prämie aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht eingezogen werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung, gerät er in Verzug und es können ihm auch die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt

SEGURO

Insure as you feel

werden. Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

19.3.3. Verzug nach Zahlungsaufforderung

Ist die Einziehung einer Prämie aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kommt er erst in Verzug, wenn er nach einer Zahlungsaufforderung in Textform nicht fristgerecht zahlt.

19.3.4 Aufforderungsrecht des Versicherers zur Überweisung

Kann aufgrund eines Widerspruchs oder aus anderen Gründen eine Prämie nicht eingezogen werden, so kann der Versicherer von weiteren Einzugsversuchen absehen und die Versicherungsnehmerin in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.

20. Rechnungen

Über die erfolgten Zahlungen kann der Versicherungsnehmer im Bereich „Mein Segurio“ (User-Zone) seine jeweiligen Rechnungen herunterladen und ausdrucken. Der Versicherungsnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass kein separater Versand von Rechnungen erfolgt.

21. Anzeigen, Form

Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht abzugeben, sofern nichts anderes vereinbart ist. Segurio ist bevollmächtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers mit Wirkung für den Versicherer und Mitversicherer sowie Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherers und Mitversicherer mit Wirkung für den Versicherungsnehmer entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer bzw. den Versicherungsnehmer weiterzuleiten.

Vertragsausfertigung elektronisch erstellt am 27.08.2024.

Regulator: Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Laupenstrasse 27, 3003 Bern

Tel. +41 31 327 91 00

Fax +41 31 327 91 01

Beschwerdestelle: Ombudsman Versicherungen

Postfach 2646

8022 Zürich

Tel. 0041 44 211 30 90

help@versicherungsombudsman.ch